

†

BUNDESGERICHTSHOF 2081 040

IM NAMEN DES VOLKES

VI_ZR_27/67

URTEIL

Verkündet am
9. April 1968
Kriegl,
Justizhauptschreiber

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Bauhilfsarbeiters Gustav S c h [REDACTED],
W [REDACTED], F [REDACTED] [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Maurer Manfred K [REDACTED],
Ra [REDACTED], A [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

- Beklagten, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Sonnabend

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Dezember 1966 aufgehoben, soweit zum Nachteil des Klägers erkannt ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 21. Oktober 1964 gegen 6.15 Uhr bei Dunkelheit mit seinem Motorrad BMW 500 in D [REDACTED] die mit guter Straßenbeleuchtung versehene Ko [REDACTED] Straße in Richtung B [REDACTED]. Vor ihm fuhr ein Linienomnibus der Rheinbahn, in dem sich der Kläger als Fahrgast befand. In Höhe des Hauses Nr. [REDACTED] fuhr der Omnibus an die dort auf der rech-

ten Seite außerhalb der Fahrbahn befindliche Haltestelle. Nach dem Anhalten des Omnibusses betrat der Kläger hinter diesem die Fahrbahn, um die Straße zu überqueren. Hierbei wurde er von dem Motorrad des Beklagten erfaßt und schwer verletzt. Das Motorrad kam 54 m hinter der Unfallstelle auf der linken unbefestigten Straßenseite zum Stehen.

Der Kläger hat den Beklagten für die Unfallfolgen haftbar gemacht. Mit der Klage hat er 2 596,18 DM nebst Zinsen als Ersatz für Sachschaden, unfallbedingte Auslagen und Verdienstentgang bis März 1965 sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Er hat vorgetragen, vor Betreten der Fahrbahn habe er sich davon überzeugt, ob er die Straße gefahrlos überqueren könne. In einer Entfernung von etwa 200 m habe er den Beklagten aus Richtung La [REDACTED] herankommen sehen. Er habe die sonst freie Fahrbahn bis zu der durch Nägel gekennzeichneten Fahrbahnmitte überquert und dort ein von rechts kommendes Motorrad abgewartet; dann sei er weitergegangen. Der Beklagte habe ihn auf der Mitte der linken Fahrbahnseite - also nachdem er schon 6,50 m der 8,50 m breiten Fahrbahn überquert habe - erfaßt. Den Unfall habe der Beklagte allein verschuldet. Er sei zu schnell und nicht rechts gefahren. Dagegen habe der Kläger die Straße verkehrsgerecht hinter dem Omnibus "abschnittsweise" überquert. Er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß ihm unmittelbar vor Erreichen der anderen Straßenseite der Beklagte den Weg abschneiden werde.



Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Kläger habe den Unfall allein verschuldet. Er selbst sei etwa auf der Mitte seiner rechten Fahrbahnseite gefahren; seine Fahrgeschwindigkeit habe etwa 50 km/st betragen. Der Kläger sei von dem Motorrad erfaßt worden, als er erst ein Viertel der Fahrbahn überquert habe. Ohne anzuhalten und ohne sich nach anderen Verkehrsteilnehmern umzusehen, sei er auf die Straße geeilt, als sich der Beklagte dem Omnibus bereits auf 10 m genähert habe. In der Annahme, der Kläger werde nach Erblicken der Scheinwerfer des Motorrades anhalten, habe der Beklagte versucht, vor dem Kläger vorbeizufahren. Dieser habe jedoch seinen eiligen Lauf fortgesetzt. Deshalb sei der Zusammenstoß für den Beklagten unvermeidbar gewesen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung, der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Der Beklagte hat seinen Abweisungsantrag weiter verfolgt. Der Kläger hat in Erweiterung der Klage Ersatz von Verdienstentgang für die Zeit vom 1. April 1965 bis zum 26. Oktober 1966 in Höhe von 8 886,00 DM, für die Folgezeit eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Schadensrente verlangt.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 371,08 DM (Hälfte des geltend gemachten

Sachschadens und Auslagenersatzes) verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Die weitergehende Berufung und die Anschlußberufung hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die mit der Anschlußberufung gestellten Anträge weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten nicht für erwiesen. Entgegen der Meinung der Revision stellt es zwar nicht fest, daß der Kläger - wie er unter Beweis gestellt hat - auf der Mitte der linken Fahrbahnseite angefahren worden ist. Es unterstellt dies jedoch und führt aus, auch unter dieser Voraussetzung lasse sich ein unfallursächliches Verschulden nicht feststellen; es sei nicht zu widerlegen, daß der Kläger in einem zu kurzen Abstand vor dem herankommenden Motorrad die Fahrbahn "auffallend schnell", wie der Beklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung erklärt habe, zu überqueren versucht habe. Auch wenn die Angabe des Beklagten, dieser Abstand habe nur 5 bis 10 m betragen, unrichtig sei, so könne doch nicht als erwiesen angesehen werden, daß die tatsächliche Entfernung für ein rechtzeitiges Anhalten oder auch nur ein Ausweichen des Motorrades genügt habe, um einen Unfall zu vermeiden.

Diese Würdigung hält, wie die Revision mit Recht rügt, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Ereignete sich der Unfall, wie das Berufungsgericht unterstellt und der Beklagte selbst bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben hat, auf der Mitte seiner linken Fahrbahnseite, so hatte der Kläger, für den Beklagten fortgesetzt sichtbar, auf der Fahrbahn bereits eine Strecke von 6,48 m zurückgelegt, als er von dem Motorrad angefahren wurde. Berücksichtigt man, daß er nach den Feststellungen die Fahrbahn in "auffällig schneller" Gangart überquert hat, so ist für die Zurücklegung der Strecke von 6,48 m eine Zeitspanne von mindestens 2,9 Sekunden anzusetzen; das entspricht einer Gehgeschwindigkeit von 8 km/st; eine höhere Geschwindigkeit kann nach den Umständen nicht in Betracht gezogen werden. Während der Zeitspanne von 2,9 Sekunden legte der Beklagte, der zugestandenermaßen bis zur Unfallstelle eine Geschwindigkeit von 50 km/st einhielt, eine Strecke von etwa 40 m zurück. War er aber noch etwa 40 m vom Kläger entfernt, als dieser die Fahrbahn betrat, so bestand für ihn bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt durchaus die Möglichkeit, den Unfall zu vermeiden. Da der Kläger nach dem Vorbringen des Beklagten die Fahrbahn achtlos betrat und schnellen Schrittes überquerte, während er selbst auf der Mitte seiner rechten Fahrbahnseite herankam, war für ihn die Gefahr eines Zusammenstoßes unmittelbar nach Betreten der Fahrbahn durch den Kläger er-

kennbar. Schon im Hinblick auf den haltenden Omnibus und seine eigene Geschwindigkeit von 50 km/st mußte er mit besonderer Aufmerksamkeit heranzufahren und sofort reaktionsbereit sein. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und sofortiger Reaktionsbereitschaft muß er aber in der Lage gewesen sein, sein Fahrzeug aus einer Entfernung von 40 m rechtzeitig zum Halten zu bringen oder wenigstens hinter dem Kläger vorbeizufahren. Dabei ist noch zu beachten, daß der Beklagte bei rechtzeitigem Bremsen den Kläger entsprechend später erreicht, dieser also beim Herankommen des Beklagten die Fahrbahn bereits um einige Schritte weiter überschritten haben würde. Der am rechten Straßenrand haltende und nur 1 m in die Fahrbahn ragende Omnibus würde, falls der Beklagte seine Geschwindigkeit rechtzeitig und hinreichend herabgesetzt hätte, diesen an einem Vorbeifahren hinter dem Kläger auf der 8,50 m breiten Fahrbahn nicht gehindert haben; dies auch dann nicht, wenn er sich bereits zum Anfahren angeschickt hätte.

Den Beklagten trifft danach, falls der Zusammenstoß auf der Mitte seiner linken Fahrbahnseite erfolgt ist, ein für den Unfall ursächliches Verschulden. Das angefochtene Urteil kann daher nicht bestehen bleiben.

Da der Senat die noch erforderlichen Feststellungen nicht selbst vornehmen kann, war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Rode

Meyer

Sonnabend